



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

Knipsberg Windpark Verwaltungs GbR
Renker Weg 1

33175 Bad Lippspringe

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: C.03.20

Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Gottlob

Amt: Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

☎ 05251 308-6658

☎ 05251 308-6699

✉ gottlobc@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **41106-25-600**

Datum: 01.04.2026

Vorhaben **Antrag gem. § 4 BImSchG: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,00 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW am Standort Paderborn-Dahl**
Hier: WEA 02

Antragsteller Knipsberg Windpark Verwaltungs GbR, Renker Weg 1, 33175 Bad Lippspringe

Grundstück Paderborn, Feldflur

Gemarkung Dahl
Flur 10
Flurstück 47

GENEHMIGUNGSBESCHEID

**zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs
Enercon E- 175 EP5 in Paderborn - Dahl**

I. TENOR

Auf den Antrag der Knipsberg Windpark Verwaltungs GbR vom 16.06.2025, hier eingegangen am gleichen Tag, wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die



Öffnungszeiten
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:
Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE3MXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33472

Steuer ID DE126229853
Steuernummer 339/5870/1115

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Paderborn - Dahl (WEA 02) erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung:

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E- 175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW in Paderborn – Dahl (WEA 02).

Standort der Windenergieanlage:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 02	Paderborn	Dahl	10	47	32.490.499,00/ 5.725.331,00

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 02	Enercon E-175 EP5	6.000 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		Kein Betrieb	22:00 bis 06:00 Uhr

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW mit ein.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlage wird einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Enercon E-175 EP5
Nennleistung	6.000 kW
Rotordurchmesser	175,0 m
Nabenhöhe	162,0 m
Gesamthöhe	249,5 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung für die Windenergieanlage erlischt, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der jeweiligen Anlage begonnen worden ist.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

Rückbauverpflichtung

1. Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die WEA 02

229.905,00 €

(zweihundertneunundzwanzigtausendneunhundertfünf Euro)

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus für die o.g. Windenergieanlage eine Sicherheitsleistung von 229.905,00 € zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt wurde.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 229.905,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlagen entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

Standssicherheit

2. Dem Antrag liegt eine Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen Enercon E-175 EP5-HAT-162-ES-C-01 mit einem bis zum 04.06.2028 gültigen Prüfbescheid für eine Typenprüfung Nr. 3821605-83-d Rev.0 vor und ist mit allen darin enthaltenen Annahmen, Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen zu beachten und bei der Bauausführung, der Inbetriebnahme und bei dem Betrieb der Anlage(n) umzusetzen.

Baugrundgutachten

3. Die Bodenkennwerte für den jeweiligen Gründungsbereich sind zu ermitteln und spätestens vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (vgl. Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist zudem ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).
4. Der Nachweis der Standssicherheit muss mit den Angaben der technischen Baubeschreibung sowie den standortspezifischen Bodenkennwerten übereinstimmen. Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob Anpassungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten erforderlich sind. Eine geänderte Statik oder Abweichungen zur geprüften Typenstatik bedürfen einer gesonderten behördlichen Zustimmung.

Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

Ersatzgeldzahlung

5. Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **92.441,50 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-25-20109**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

Fachunternehmererklärung Fledermausabschaltung

6. Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren

Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

C. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.

Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
- Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
- Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist.

2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Immissionsbegrenzung -Schallbegrenzung der Windenergieanlage

4. Allgemeine Auflage

Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind – und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

5. Betriebsbeschränkung zur Nachtzeit

Die Windenergieanlage darf zur Nachtzeit von 22:00 – 06:00 Uhr nicht betrieben werden.

6. Tonhaltigkeit

Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Immissionsbegrenzung - Schattenwurf der Windenergieanlage

7. Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Bericht-Nr.: LaPh-2025-28 Revision 01 vom 11.11.2025 weist in der Vorbelastung an folgenden relevanten Immissionspunkten eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungszeit von 30 h/a (worst case, astronomisch maximal möglich) bzw. 30 Min/d aus:

- IP02 bis IP03
- IP05 bis IP12
- IP14
- IP18.

Die beantragte Anlage **WEA 02** ist mit einer Schattenwurfabschalteneinrichtung auszurüsten, die sicherstellt, dass an den Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung der Anlage IP02 und IP14 kein zusätzlicher durch die beantragte Anlage hervorgerufener periodischer Schattenwurf auftritt.

8. Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Bericht-Nr.: LaPh-2025-28 Revision 01 vom 11.11.2025 weist an folgenden relevanten Immissionspunkten eine Überschreitung der Gesamtbelastung der zumutbaren Beschattungszeit von 30 h/a bzw. 30 Min/Tag auf:

- IP01
- IP04
- IP13
- IP15

Sofern alle als Zusatzbelastung in der v. g. Prognose berücksichtigten WEA an eine gemeinsame Schattenwurfabschalteneinrichtung angeschlossen werden, können Sie an den vorgenannten Immissionspunkten gemeinsam die nach der o. g. Prognose noch frei verfügbaren Schattenwurfkontingente unter Berücksichtigung der Vorbelastung ausnutzen.

Durch Einsatz der gemeinsamen Schattenwurfabschalteneinrichtung ist die Zusatzbelastung durch die beantragten Anlagen sowie die ebenfalls als Zusatzbelastung in der v. g. Prognose berücksichtigten Anlagen auf die nach der o. g. Prognose noch frei verfügbaren Schattenwurfkontingente unter

Berücksichtigung der Vorbelastung zu begrenzen um eine unzulässige Überschreitung der Immissionsrichtwerte von 30 h/a (worst case, astronomisch maximal möglich), entspricht 8h/a real und 30 Min/d zu verhindern.

Wird keine gemeinsame Schattenwurfabschalteneinrichtung vorgesehen, ist die beantragte Anlage **WEA 02** mit einer Schattenwurfabschalteneinrichtung auszurüsten, die sicherstellt, dass an den Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung der Anlage IP01, IP13 und IP15 kein zusätzlicher durch die beantragte Anlage hervorgerufener periodischer Schattenwurf auftritt.

Hinweis: Nach Erklärung der Betreiber / Antragsteller aller als Zusatzbelastung in der v. g. Prognose berücksichtigten Anlagen und Mitteilung der untereinander abgestimmten Immissionsanteile der Anlagen an den v. g. Immissionsorten kann die vorstehende Nebenbestimmung auch nachträglich geändert und jeder Anlage eine exakte Schattenwurfkontingentierung zugewiesen werden.

9. Bei der Programmierung der Abschalteneinrichtung zur Begrenzung des Schattenwurfs sind alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
10. Durch die Abschalteneinrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionspunkten eine Schattenwurf-dauer von 30 Min/d in Summe aller im Gebiet einwirkenden Windenergieanlagen nicht überschritten wird. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteneinrichtung/en für jede in der v. g. Prognose betrachtete Windenergieanlage für jeden Immissionspunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz des Kreises Paderborn vorzulegen.
11. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Auflage 7 und 8 aufgelisteten Immissionspunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
12. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Auflagen aus dem Baurecht

Allgemeine Auflagen aus dem Baurecht

13. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Bauordnungsamt der Stadt Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster

(Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind. Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Bauordnungsamt der Stadt Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt werden.

14. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW 2018 dienen, eindeutig erkennbar sind.
15. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
16. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.

Brandschutz

17. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gemäß den jeweils geltenden DIN-Normen ist durch einen Sachverständigen oder das mit der Installation beauftragte Fachunternehmen zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist der Genehmigungsbehörde bzw. der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig gemäß den technischen Vorschriften zu prüfen.

Auflagen und Hinweise der Feuerwehr Paderborn – Vorbeugender Brandschutz

18. Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

- Die Zufahrt muss ein amtlich gekennzeichnetes Hinweisschild erhalten, das von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar ist. Das Hinweisschild muss der DIN 4066-D1, entsprechen und mind. 594 mm x 210 mm groß sein. Die jeweils erste Textzeile muss die Mindestschriftgröße nach DIN 4066-D1 in Verbindung mit DIN 825 aufweisen. Das Schild muss mit der Beschriftung



versehen sein.

- Zusätzlich ist unterhalb des Hinweisschildes auf die Feuerwehruzufahrt ein Zusatzschild in gleicher Größe nach DIN 4066-D2 mit Richtungspfeil und unter Angabe der Rettungspunktnummer der Windenergieanlage (WEA) anzubringen.



Beispielhafte Darstellung

Zur Abfrage der Rettungspunktnummer ist Kontakt zum Sachgebiet „Einsatzvorbereitung“ der Feuerwehr Paderborn unter vorbeugender-brandschutz@paderborn.de aufzunehmen. [§§ 5, 14 BauO NRW i.V.m. Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr]

- Zur eindeutigen Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei einem Notruf ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuerwehr Paderborn zu versehen, um eine schnelle Lokalisierung und einen zeitnahen Zugang für Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten. Die Kennzeichnung muss mindestens in der Größe ~ 30 cm x 30 cm ausgeführt und witterungsbeständig sein. Sie ist am Turmfuß rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden sowie innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen und in der Gondel anzubringen. Das Kennzeichnungssystem ist an die offizielle Systematik der Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn angelehnt. Die Grundfarben des Schildes sind rot und weiß. Die Kennzeichnung enthält die Rettungspunktnummer nach dem Schema PADx-xx, den Hinweis „Im Notfall bitte angeben: Rettungspunkt“, die Notrufnummer 112 sowie die Standortangabe „Sie befinden sich im Ort/Ortsteil“. Die entsprechenden Rettungspunktnummern sind in das Einsatzleitsystem der Kreisleitstelle einzupflegen, sodass die Standortkoordinaten und alle relevanten Einsatzinformationen hinterlegt sind. Einzelheiten zur Vergabe der Rettungspunktnummern sowie das Muster des Schildes sind mit dem Sachgebiet „Einsatzvorbereitung“ der Brandschutzdienststelle der Stadt Paderborn (Feuerwehr Paderborn) einvernehmlich abzustimmen. [§§ 3, 14 BauO NRW]



Beispielhafte Darstellung

19. Brandschutzkonzept

- Das dem Bauantrag beiliegende Brandschutzkonzept Nr. E-175EP5/162/HAT/NRW der Sachverständigen Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier mit Datum vom 20.10.2023 ist in allen Punkten umzusetzen.
- Bei Änderungen der hier vorgelegten Planung des Bauvorhabens ist das Brandschutzkonzept zu aktualisieren. Jede Änderung des Konzeptes ist der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr Paderborn zur Prüfung vorzulegen.
- Nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde die Einhaltung und Umsetzung des Brandschutzkonzeptes durch den Bauleiter oder eines durch ihn benannten Fachbauleiters zu bestätigen.

20. Der geplante Standort der Windenergieanlage WEA 2 weist besondere Standort- oder Risikofaktoren auf, da diese Windenergieanlagen in der Nähe eines Waldes errichtet werden bzw. sich der Wald im Trümmerschatten (1,5-fache der Höhe der baulichen Anlage) der Windenergieanlagen befindet. Neben den regelmäßig zu beachtenden Anforderungen (z.B. Blitzschutzanlagen, Wartung und Instandhaltung) sind weitere Vorkehrungen zur Vorbeugung der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung zu treffen.

Danach wird für die Windenergieanlage WEA 2 aus Sicht der Brandschutzdienststelle eine automatische Löschanlage empfohlen.

Standsicherheit

21. Der Bauaufsichtsbehörde ist spätestens mit Anzeige des Baubeginns gemäß § 68 Abs. 2 BauO NRW 2018 eine Bescheinigung sachverständiger Personen nach § 87 Absatz 2 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen.
Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Bodengutachten einer Plausibilitätsprüfung und einer Prüfung auf Vollständigkeit unterzogen wurden und anerkannt wurden. Die Konformität der Bauvorlagen mit dem zu errichtenden Vorhaben ist durch den Sachverständigen zu bestätigen.
22. Die gesamte Bauausführung der antragsgegenständigen Vorhaben ist durch eine/einen staatlich anerkannte(n) Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Bauordnungsamt der Stadt Paderborn zu bescheinigen, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist und alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten wurden.

Hinweis:

23. Wiederkehrende Prüfungen sind entsprechend der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Abschnitt 15 durchzuführen.

Betriebsbeschränkungen

24. Um die Überschreitungen der mittleren Windgeschwindigkeit im Vergleich zur Auslegungswindgeschwindigkeit und der effektiven Turbulenzintensitäten zu verhindern, sind bis zur Vorlage der standortspezifischen Lastrechnung folgende sektoriellen Betriebseinschränkungen für die WEA 2 unter W2 notwendig und einzuhalten:

Tabelle 3.12: Geforderte Betriebsbeschränkung zum Schutz von W2

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwind- geschwindigkeit [m/s]	Endwind- geschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W2	0	359	7.5	13.5	Abschaltung
W2	222	272	3.5	10.5	Abschaltung
W2	147	197	3.5	9.5	Abschaltung
W2	281	337	3.5	8.5	Abschaltung

Tabelle 3.15: Geforderte Betriebsbeschränkung zum Schutz von W5

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwind- geschwindigkeit [m/s]	Endwind- geschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W5	0	359	7.5	13.5	Abschaltung
W5	198	252	3.5	9.5	Abschaltung
W5	259	311	3.5	8.5	Abschaltung
W5	42	92	3.5	7.5	Abschaltung

Tabelle 3.16: Geforderte Betriebsbeschränkung zum Schutz von W20

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwind- geschwindigkeit [m/s]	Endwind- geschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W2	5	39	v_{in}	4.5	Abschaltung
W5	313	357	v_{in}	9.5	Abschaltung

Tabelle 3.17: Geforderte Betriebsbeschränkung zum Schutz von W36

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwind- geschwindigkeit [m/s]	Endwind- geschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W2	40	74	v_{in}	5.5	Abschaltung
W5	18	72	v_{in}	10.5	Abschaltung

Tabelle 3.18: Geforderte Betriebsbeschränkung zum Schutz von W43

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwind- geschwindigkeit [m/s]	Endwind- geschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W5	271	313	3.5	7.5	Abschaltung

Eiswurf

25. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Knipsberg mit der Referenz-Nr. 2024-E062-P4 R0 vom 18.12.2024 ist Bestandteil der Genehmigung.

Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen und Auflagen, unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist, sind zu berücksichtigen und als verbindliche Auflagen umzusetzen.

26. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht.
- Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.
27. Für den Grundsteinheimer Weg/Wanderweg und für den Modellflugplatz/Rastplatz in der Umgebung der WEA 02 sind Warnschilder, die die Öffentlichkeit vor einer erhöhten Gefahr durch Eiswurf und Eisfall von Windenergieanlagen warnen, aufzustellen.
28. Im Bereich der Windenergieanlage mit einer technischen Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb hinzuweisen. Die Beschilderung hat gemäß Abschnitt 5.2.3.5 des Windenergie-Erlasses NRW unter der jeweiligen Windenergieanlage und in dem gem. der standortspezifischen Risikoanalyse festgelegten Gefährdungsbereich zu erfolgen.
- Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, gut lesbar, weithin sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung liegt in der Verantwortung des Betreibers.
- Der Anlagenbetreiber hat dem Bauordnungsamt der Stadt Paderborn schriftlich zu bestätigen, dass die geforderte Beschilderung angebracht wurde.
29. Zur abschließenden Fertigstellung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Paderborn eine Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter vorzulegen.
30. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.

Auflagen aus Natur- und Landschaftsrecht

Bauzeitenregelung

31. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlage selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 31.08. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Gestaltung des Mastfußbereiches

32. Im Umkreis von 137,5 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage (vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) dürfen keine Gehölze gepflanzt oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist die landwirtschaftliche Nutzung auf den Baugrundstücken so nah wie möglich an die Mastfüße, die Kranstellflächen und die Zuwegungen heranzuführen. Mastfußbereiche und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten. Auf Kurzrasenvegetation und Brachen ist in jedem Fall zu verzichten.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

33. Im Zeitraum 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.
34. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
35. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Daten sind in einem geeigneten digitalen Format zur direkten Weiterverarbeitung in Tabellenkalkulationsprogrammen und Datenbanken (.xls oder .csv) vorzulegen.

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

Allgemeine Nebenbestimmungen

36. **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 352-25“ vorzulegen.**
37. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
38. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
39. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

40. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
41. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuern aller Anlagen anzuordnen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

42. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
43. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
44. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
45. Am geplanten Standort ist ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

46. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
47. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuernsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus

technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

48. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
49. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
50. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
51. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
52. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.

53. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes der Luftraumklasse „D“ befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbedinglichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
54. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 352-25**“ anzuzeigen.
Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
 - a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

55. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103- 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
56. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
57. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
58. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

59. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-057/2025.0352 Nr. 352-25 per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns zu melden, um die Vergabe der ENR-Nummer in die Wege leiten zu können,
2. der Beginn des Hochbaus separat zu melden und
3. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Veröffentlichung gegebenenfalls anzupassen. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:
 - a. DFS- Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses
 - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]

- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

60. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 10160-e** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

Auflagen aus dem Bodenschutz- und Kreislaufwirtschaftsrecht

Auflagen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde

61. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUK heruntergeladen werden:

<https://www.lanuk.nrw.de/themen/kreislaufwirtschaft/abfallarten-und-stroeme/bau-und-abbruchabfaelle/entsorgungskonzept-gem-2a3-lkrwg>

Im Entsorgungskonzept sind etwaige Bodenbewegungen im Rahmen eines Bodenmanagementkonzept darzustellen. In diesem sind alle Bodenabträge und -aufträge zu bilanzieren und mindesten folgende Punkte prüffähig darzustellen:

- Volumenangaben getrennt nach Ober- und Unterboden
 - Bodenabtrag
 - Bodenauftrag
 - Bodenumlagerung vor Ort
 - Bodenzuführung von extern
 - Bodenabfuhr zur externen Entsorgung
- Angaben zu Art und Qualitäten der jeweiligen Böden (entsprechend der Ersatzbaustoffverordnung bzw. der Bundesbodenschutzverordnung)
- Darlegung der Wege der externen Entsorgung
- Darlegung der Herkunftsorte, Mengen, Art und Qualität der zuzuführenden Bodenmengen
- Darlegung der Sicherstellung, dass Oberboden nicht mit Unterboden vermischt wird
- Angaben ob, wie und wieviel Boden zwischengelagert wird

62. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

63. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.

64. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
65. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung und der bodenschutzrechtlichen Regelungen an das Auffüllmaterial sind einzuhalten.

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

66. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
67. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
68. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
69. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu den Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

70. Sofern die Tageskennzeichnung durch ein Tagesfeuer erfolgt, ist die Nennlichtstärke gemäß Ziffer 16.2 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Die Einhaltung der Nennlichtstärke ist nachzuweisen.
71. Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in Anhang 3 der AVV nach unten zu begrenzen. Die Nennlichtstärke der Gefahrfeuer, der Feuer W, rot und der Feuer W, rot ES ist gemäß Ziffer 21 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern, es gilt Ziffer 16.2 der AVV.

72. Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen untereinander zu synchronisieren. Zusätzlich sind die Blinkfrequenzen mit den Anlagen zu synchronisieren, die in dem Windpark bereits vorher errichtet worden sind. Die Synchronisation wird daher vom 1. Betreiber einer Windenergieanlage innerhalb des Windparks vorgegeben. Alle nachfolgenden Betreiber haben sich danach auszurichten.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Auf den Antrag vom 16.06.2025, hier eingegangen am 16.06.2025, hat die Knipsberg Windpark Verwaltungs GbR die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m und einer Nennleistung von 6.000 kW (WEA Knipsberg neu und WEA 02) beantragt.

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage „Knipsberg neu“ wurde mit Bescheid vom 19.12.2025 erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist damit ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage 02. Die Windenergieanlage soll in Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur 10, Flurstück 47, errichtet und betrieben werden.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Für das Vorhaben war nach § 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb des Windenergiegebietes der durch den Regionalplan mit Beschluss vom 24.03.2025 festgestellten 1. Änderung des Regionalplans OWL, welcher am 04.04.2025 rechtskräftig geworden ist, kann das Vorhaben von den Erleichterungen des § 6 WindBG Gebrauch machen.

Der durch die Antragstellerin freiwillig am 18.08.2025 vorgelegte UVP-Bericht entfaltet somit keine Auswirkungen.

Das Genehmigungsverfahren wurde dann nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- dem Stadtplanungsamt der Stadt Paderborn als Trägerin der Planungshoheit,
- dem Bauamt der Stadt Paderborn,
- der Bezirksregierung Detmold, Regionalinitiative Wind,

- der Bezirksregierung Münster, Luftfahrtbehörde,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- der LWL Denkmalpflege, Münster,
- der LWL Archäologie, Bielefeld,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur,
- die Vodafone GmbH als Richtfunkbetreiberin,
- die Ericsson Services GmbH als Richtfunkbetreiberin,
- die SeWikom GmbH als Richtfunkbetreiberin,
- die E-Plus als Richtfunkbetreiberin und
- die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG als Richtfunkbetreiberin.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Als Anknüpfungspunkt wurde die Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage gewählt, um etwaige Bauverzögerungen mit abzudecken.

Die Befristung bezieht sich zudem auf jede einzelne Windenergieanlage. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Genehmigung in Teilen erlöschen kann, wenn einzelne Anlagen nicht realisiert werden, während die Genehmigung für rechtzeitig in Betrieb genommene Windkraftanlagen aber erhalten bleibt.

Der Zeitraum der Befristung wurde auf vier Jahre festgelegt. Diese Zeitspanne ist nach hiesiger Erfahrung ausreichend, im Regelfall eine Windenergieanlage in Betrieb zu nehmen, und daher angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Mit Schreiben vom 24.09.2025 hat die Stadt Paderborn das gemeindliche Einvernehmen für die „WEA 02“ der Knipsberg Windpark Verwaltungs GbR erteilt.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche wird die geplante Windenergieanlage „WEA 02“ antragsgemäß zur Nachtzeit zwischen 22:00 – 06:00 Uhr nicht betrieben.

Eine Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm durch den Betrieb zur Tagzeit ist nicht zu erwarten.

Immissionsbegrenzung – Schattentechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Durch die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Bericht-Nr.: LaPh-2025-28 Revision 01 vom 11.11.2025 wird eine Vorbelastung an mehreren Immissionspunkten und damit eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungszeit von 30 h/a (worst case, astronomisch maximal möglich) festgestellt.

Aufgrund der Überschreitung der zulässigen Richtwerte, ist ein Schattenwurfmodul zu installieren.

Durch die Einhaltung der geforderten Auflagen in Verbindung mit dem Schattenwurfmodul kann eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte ausgeschlossen werden.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Dahl. Die geplante Windenergieanlage befindet sich innerhalb eines Windenergiegebietes.

Die WEA 2 liegt im Landschaftsschutzgebiet „Offene Kulturlandschaft“, welches im Landschaftsplan Paderborn-Bad Lippspringe festgesetzt ist. Gem. § 26 (3) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Satz 1 gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung.

a) zur Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan zum Windpark „Paderborn-Knipsberg“ (öKon GmbH, 27.06.2025). Hiernach beträgt der Kompensationsbedarf der WEA 2 8.836 WP für die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sowie 60.411 € für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die WEA 2.

Am 24.11.2025 teilte die Antragstellerin mit, dass die im LBP vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme nicht zur Verfügung steht und ein Ersatzgeld für den Eingriff in den Naturhaushalt gezahlt wird. Der Kompensationsbedarf in m² für die Kompensation des Naturhaushalts wird ermittelt, indem das Biotopwertdefizit in Wertpunkten durch vier Wertpunkte (Umrechnung im Kreis Paderborn 4 WP = 1 m²) geteilt wird. Somit ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 2.209 m² für die WEA 2. Derzeit liegt der Ersatzgeldsatz im Kreis Paderborn bei 14,50 €/m². Folglich wird die Zahlung von 32.030,50 € für den Eingriff in den Naturhaushalt erforderlich.

b) zum Artenschutz

Die WEA liegt innerhalb eines Windenergiegebietes, sodass die Verfahrenserleichterungen des § 6 WindBG angewandt werden. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nicht durchzuführen. Stattdessen erfolgt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Die Regelungen des § 45b BNatSchG werden sinngemäß angewendet. Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.

Die Daten aus dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Windpark „Paderborn-Knipsberg“ – Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen nach Bundesimmissionsschutzgesetz (öKon 23.07.2025) erfüllen diese Voraussetzung.

Weitere relevante Informationen und Hinweise ergeben sich aus der Erfassung der Rotmilan-Vorkommen im Kreis Paderborn durch die Biologische Station Kreis Paderborn- Senne e.V.

Nach den vorliegenden Daten ist von Vorkommen der nachfolgend genannten Arten im Umfeld des Vorhabens auszugehen, die hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG näher zu betrachten sind:

Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu, bodenbrütende Feldvögel (Feldlerche, Wachtel) und Fledermausarten.

Artbetrachtung

Die *Feldlerche* kommt im Offenland des Vorhabengebietes sehr häufig vor. Sie könnte v.a. baubedingt durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Im Bereich der Bauplätze der Windenergieanlage kann es durch die Baufeldräumung und die Bautätigkeiten zu Revierverlusten kommen. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Die Wachtel wurde 2013 im Vorhabengebiet festgestellt. Nach dem Artenschutzleitfaden NRW (2024) gilt die Art nicht mehr als WEA-empfindlich. Betriebsbedingte Auswirkungen sind demnach für diese Art nicht zu

erwarten. Es verbleiben jedoch die möglichen baubedingten Auswirkungen. Hier gelten die Ausführungen zur Feldlerche analog.

Die geplante Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des *Rotmilans*. Die nächstgelegenen Revierstandorte der letzten fünf Jahre befinden sich innerhalb des erweiterten Prüfbereiches (1.200 m - 3.500 m).

Gemäß § 45 b) (4) BNatSchG liegt im erweiterten Prüfbereich ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vor, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Hinweise auf eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit liegen nicht vor.

Die nächstgelegenen Schlafplatzansammlungen des Rotmilans sind nördlich und östlich Iggenhausen bekannt. Das traditionelle Schlafplatzgeschehen ist weiter südöstlich Richtung Buchlieth außerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereiches orientiert. Ein erhöhtes Risiko zur Schlafplatzzeit ist nicht anzunehmen.

Die geplante Windenergieanlage liegt im Bereich eines Schwerpunktorkommens des *Schwarzstorchs*. Der Schwarzstorch brütet seit 2016 nördlich des Windparks Hassel. Das Schwarzstorch-Brutpaar hat sich im Jahr 2022 etwa 1.900 m östlich des ursprünglichen Horstes angesiedelt, weil dieser im Jahr 2022 vom Uhu besetzt war. Mit E-Mail vom 18.01.2023 teilte Dr. Bockwinkel vom Planungsbüro NZO GmbH mit, dass von dem Schwarzstorchnest inzwischen kaum noch etwas übrig ist und damit sich die Attraktivität dieses Brutplatzes deutlich verringert hat. Der jetzige Schwarzstorch-Horst befindet sich über 2.200 m von den WEA entfernt und liegt damit innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereich von 3.000 m. Gem. Artenschutzleitfaden NRW besteht beim Schwarzstorch eine Störempfindlichkeit ggü. WEA-Betrieb. Die geplanten WEA liegen nördlich anschließend an den bestehenden Windpark in großer Entfernung zum Brutstandort, sodass hier gegenüber der Vorbelastung der bestehenden Anlagen nicht von einer Zunahme der Störwirkung durch die geplanten WEA auszugehen ist.

Gemäß der Neuregelung des § 45 b BNatSchG ist der Schwarzstorch nicht kollisionsgefährdet, da die Art nicht in der Tabelle des Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdeter Brutvogel aufgeführt ist.

Nachweise des Uhus liegen im großen Waldbereich ca. 530-560 m östlich der WEA innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfbereiches. Gem. Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist der Uhu nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Im vorliegenden Fall sind die Anlagen auf einer höheren Ebene geplant als sich die Brutplätze befinden. Laut Gutachter ist das Flugverhalten hier mit dem Flugverhalten im Flachland identisch und an der geplanten WEA ist kein weiträumiges An- oder Abfliegen von entfernten Horststandorten abzuleiten. Unter Berücksichtigung des gewählten Anlagentyp mit einem Abstand von 74,5 m zwischen unterer Rotorspitze und Boden ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht anzunehmen.

Eine Fledermauserfassung für das Vorhaben erfolgte nicht. Stattdessen wird entsprechend des Artenschutzleitfadens NRW ein fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus in Verbindung mit einem optionalem Gondelmonitoring vorgeschlagen.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verstößen werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- Bauzeitenregelung/Ökologische Baubegleitung
- unattraktive Mastfußgestaltung
- Fledermausabschaltung und optionales Gondelmonitoring

Die Maßnahmen entsprechen den Empfehlungen des Artenschutzleitfadens NRW (2024) und des Methodenhandbuches zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (MULNV NRW 2021) und sind geeignet die erheblichen Umweltauswirkungen zu vermeiden, vermindern oder auszugleichen.

Die vorgesehene Bauzeitenregelung und ökologischen Baubegleitung sind geeignet, baubedingte Beeinträchtigungen insb. der bodenbrütenden Feldvogelarten zu vermeiden.

Eine unattraktive Mastfußgestaltung ist – in Verbindung mit den weiteren vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – geeignet, das Tötungsrisiko der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten zu reduzieren.

Zum Schutz von Fledermäusen wird entsprechend § 6 WindBG eine Abregelung der Windenergieanlage angeordnet. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach den Vorgaben des Artenschutzleitfadens NRW (2024). Es erfolgt die Festsetzung der dort beschriebenen Standardabschaltung. Die Abschaltzeiten können durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) angepasst werden. Eine Verpflichtung besteht nicht.

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Schnell

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
2. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
3. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von den Anlagen oder den Anlagengrundstücken keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Hinweis des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

7. Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände

geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i.S.d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

Hinweise aus dem Baurecht

Kampfmittelräumdienst

8. Das Baugrundstück liegt in einem Gebiet, in dem noch Blindgänger vorhanden sein können. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass bei Erdarbeiten Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesem Grund sind die Bauarbeiten nach Freigabe mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Bauarbeiten verdächtige Gegenstände angetroffen oder eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdaushubs beobachtet werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei (Tel.: 110) bzw. das Ordnungsamt der Stadt Paderborn, Am Abdinghof 11, 33098 Paderborn; Tel.: 05251 88 12686 zu benachrichtigen.

Allgemeine Hinweise

9. Die Bauherrschaft oder der/die Bauleiter*in hat den **Baubeginn** und die **abschließende Fertigstellung** genehmigter baulicher Anlagen der Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher in Textform anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde die Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 74 Abs. 9 und § 84 Abs. 2 BauO NRW). Bauliche Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.
10. Die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung der Windenergieanlage ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Durchführung der Besichtigung erhoben. Der Betreiber ist verpflichtet, im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige zeitnah einen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
11. Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn geeignete Bauleiter*innen und ggf. Fachbauleiter*innen entsprechend § 53 BauO NRW zu bestellen. Die Namen sind mit **der Anzeige des Baubeginns** der Bauaufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).

Brandschutz

12. Das Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 (BV-Nr. E-175EP5/162/HT/NRW-Index A) der Sachverständigen für vorbeugenden baulichen Brandschutz Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier vom 20.10.2023 ist Bestandteil der Bauvorlagen und für die Bauausführung verbindlich. Jede Abweichung, Änderung oder Ergänzung bedarf einer erneuten Baugenehmigung (Nr. 11.12 VVBauPrüfVO).

Erschließung

13. Die Andienung der Baustelle wird voraussichtlich über Wirtschaftswege erfolgen, die für Schwerlastverkehr über 22 to gesperrt und für größere Lasten nicht ausgebaut sind. Da bekannten Maßen für die Errichtung einer Windkraftanlage mit Schwerlastverkehr weit über 22 to zu rechnen ist (Betonfahrzeuge, LKW, Kranaufstellung, Antransport der Windkraftanlage usw.), muss rechtzeitig vor Baubeginn eine Begehung mit dem Straßen- und Brückenbauamt der Stadt Paderborn gemacht werden, um den Ist-Zustand und vorhandene Schäden festzuhalten und zu dokumentieren. Für das Befahren des Wirtschaftsweges über 22 to ist nach der Beweissicherung eine Ausnahmegenehmigung beim Ordnungsamt der Stadt Paderborn zu beantragen. Als Sicherheit für auftretende Schäden am Weg ist dem Straßen- und Brückenbauamt der Stadt Paderborn eine unbefristete Bürgschaft vorzulegen, deren Höhe sich nach der zu befahrenden Fläche richtet. Nach Vorlage der Bürgschaft wird die Ausnahmegenehmigung erteilt. Sollten für das Befahren des Weges bauliche Änderungen/Ergänzungen notwendig sein, sind diese beim Straßen- und Brückenbauamt schriftlich einzureichen und zu beantragen. Hierüber wird mit dem Bauherrn (Antragsteller) ein Gestaltungsvertrag abgeschlossen.

Auskunft erteilt: Stadt Paderborn, Frau Berendes, Tel.: 05251 88-16651

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

14. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung

15. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen.

Hinweise aus dem Kreislaufwirtschaftsrecht

16. Der Einbau von Recyclingbauschutt (z. B. als Wege- und Untergrundbefeestigung), in offener Bauweise ist in der Regel nur unter Einhaltung erhöhten Anforderungen möglich, die gewöhnlich nur von

sortenreinem Betonbruch eingehalten werden können. Siehe auch Einbauweise 13 gem. Ersatzbaustoffverordnung.

17. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen.
18. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|----|---|
| 1 | Antrag gem. § 4 BImSchG |
| 2 | Bauantrag |
| 3 | Kosten |
| 4 | Standort und Umgebung |
| 5 | Anlagenbeschreibung |
| 6 | Stoffe |
| 7 | Abfallmengen & -entsorgung |
| 8 | Abwasser |
| 9 | Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen |
| 10 | Anlagensicherheit |
| 11 | Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung |
| 12 | Brandschutz |
| 13 | Störfallverordnung – 12. BImSchV |
| 14 | Maßnahmen nach Betriebseinstellung |
| 15 | Typenprüfung |

Gutachten

- Schallimmissionsprognose nach Interimsverfahren - Tagbetrieb - für Emissionen aus dem Betrieb von 5 Windenergieanlagen, Lackmann Phymetric GmbH, Berichtnr.: LaPh-2025-27, 10.07.2025
- Schattenwurfanalyse für den Neubau und Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 für den Standort Knipsberg, Lackmann Phymetric GmbH, Berichtnr.: LaPh-2025-28, 11.11.2025
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Knipsberg, F2E Fluid & Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nr.: 2024-E-062-P4-R0, 18.12.2024
- Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Knipsberg Deutschland, I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SE-2024-270 Rev.02
- Teil A: Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Windpark „Paderborn-Knipsberg“ der öKon GmbH, Liboristr. 13, 48155 Münster, 27.06.2025
- Teil B: Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass NRW zum Windpark „Paderborn-Knipsberg“ der öKon GmbH, Liboristr. 13, 48155 Münster, 27.06.2025
- Teil C: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Windpark „Paderborn-Knipsberg“ der öKon GmbH, Liboristr. 13, 48155 Münster, 23.07.2025

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)

BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)